

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landratsamt Landkreis Leipzig
SG Naturschutz- und Landschaftspflege
Karl-Marx-Str. 22, Haus 1
04668 Grimma

mandy.thalmann@lk-l.de

Bearbeiter: J. Fröhlich

Chemnitz, 27. Januar 2020

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 10.01.2020

Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung im NSG „Döbener Wald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Bezüglich der beantragten Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 NSG VO „Döbener Wald“ haben wir Rückfragen, ohne deren Beantwortung uns keine adäquate Beurteilung des Vorhabens möglich ist.

Der Antragsteller gibt an, über eine vollbiologische Kleinkläranlage zu verfügen, welche „klares, sauberes Wasser“ in den Mühlbach abgeben würde. Unsere Fragen:

1. Wurde die Abwasserqualität durch ein Labor untersucht?
2. Um welche Art von vollbiologischer Kläranlage handelt es sich genau?

Uns sind mindestens 4 Typen bekannt, die teilweise unterschiedlich gründlich und stabil arbeiten sowie mit dem anfallenden Klärschlamm verfahren. Zu nennen wären u. a.: Pflanzenkläranlagen (Wurzelraumverfahren, Schilf-Binsen-Anlage, Hydrobotanische Anlage) und Emscherbrunnen.

Bitte lassen sie uns die entsprechenden Informationen zukommen, damit wir eine fundierte Stellungnahme abgeben können.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass § 7 Abs. 2 NSG VO „Dübener Wald“ Nebenbestimmungen bei Befreiungen vorsieht. Je nach vorhandener Abwasserqualität und Kläranlagentyp sind solche eventuell sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer